

# Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2015

---

Zusammenstellung der wolfsverursachten Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2015 nach den Angaben der Bundesländer. Dezember 2016.



**Leibniz-Institut für Zoo-  
und Wildtierforschung**  
IM FORSCHUNGSVERBUND BERLIN E.V.



Institut für Wolfsmonitoring  
und -forschung in Deutschland

**SENCKENBERG**  
world of biodiversity



Bundesamt  
für Naturschutz

**Redaktion:**

Ilka Reinhardt  
Gesa Kluth

LUPUS - Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland

**Projektleitung DBBW:**

Hermann Ansorge    Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz

**Fachbetreuung im BfN:**

Sandra Balzer        Fachgebiet II 1.1 "Zoologischer Artenschutz"

**Zitiervorschlag:** Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (2016): Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2015. 22 S.

**Stand:** Dezember 2016. Die Angaben zu bestätigten Wolfsterritorien in diesem Bericht entsprechen dem Kenntnisstand im Bericht "Wölfe in Deutschland - Statusbericht 2015/16" der DBBW.

## **Nutztierhaltung im Wolfsgebiet**

Herdenschutz gehört überall dort zur guten fachlichen Praxis der Nutztierhaltung, wo Wölfe bis heute überlebt haben. Denn Wölfe unterscheiden nicht zwischen wildlebenden und den in Menschenhand lebenden Beutetieren. Sie töten zur Nahrungsaufnahme solche Tiere, die sie leicht überwältigen können. Kleinere Nutztiere wie Schafe und Ziegen sind - verglichen mit wilden Huftieren - eine sehr einfache Beute, sofern sie nicht geschützt sind.

In vielen europäischen Ländern, in denen Wölfe vorkommen, sind Übergriffe auf Nutztiere die Hauptkonfliktquelle. Dieser Konflikt ist so alt wie die Viehhaltung selbst; ebenso alt sind viele Schutzmaßnahmen. Um die Probleme dauerhaft möglichst gering zu halten, hilft es nur, die Herden zu schützen. Der Abschuss einzelner Wölfe ist dagegen grundsätzlich allenfalls eine kurzfristige Lösung.

In den Gebieten, wo der Wolf bis heute überlebt hat, werden die Herden wie eh und je von Hirten und Herdenschutzhunden bewacht und während der Dunkelheit in Nachtpferchen gehalten. Anders in Gebieten, in denen Wölfe völlig ausgerottet waren. Hier konnte auf den Herdenschutz weitgehend verzichtet werden - eine erhebliche Arbeitserleichterung für die Halter. Mit der Rückkehr der Wölfe in ihre ehemaligen Verbreitungsgebiete tauchen die Wolf-Nutztier-Konflikte wieder auf. Die Art und Weise der Nutztierhaltung muss wieder an die Anwesenheit von Wölfen angepasst werden. Dies ist für die Betroffenen zum Teil mit einem Mehraufwand an Arbeit verbunden, wenn etwa verbesserte Zaunsysteme eingesetzt werden, deren Handhabung unter Umständen arbeitsaufwendiger ist. Werden Herdenschutzhunde eingesetzt, müssen auch diese täglich versorgt und kontrolliert werden.

In einem Vergleich der Nutztierschäden in verschiedenen europäischen Ländern zeigte sich, dass das Ausmaß der Schäden an Nutztieren weder von der Größe des Wolfsbestandes in einem Land noch von der Anzahl der Nutztiere abhing (Kaczensky 1996). Entscheidend war, wie gut oder schlecht vor allem Schafe und Ziegen geschützt waren. Diese Analyse wird durch die Erfahrung in Deutschland bestätigt.

## **Entwicklung der wolfsverursachten Schäden in Deutschland**

Seit der Rückkehr der Wölfe nach Deutschland werden die Schäden an Nutztieren in den Bundesländern erfasst. Um einen deutschlandweiten Überblick über deren Entwicklung zu bekommen, wurde im Frühjahr 2016 durch die DBBW im Auftrag des BfN bei allen Bundesländern eine Abfrage zu den wolfsverursachten Schäden an Nutztieren durchgeführt. Da aufgrund der Haushaltsjahre die aktuellen Zahlen zum abgelaufenen Kalenderjahr i.d.R. in den Ländern erst im Mai vorliegen, wurde dieser Zeitpunkt gewählt. Die DBBW fasste die gemeldeten Zahlen bundesweit zusammen und bereitete sie für den vorliegenden Kurzbericht auf.

Die zusammengestellten Zahlen zeigen, dass mit der Ausbreitung des Wolfsbestandes auch die wolfsverursachten Schäden zunehmen (Abb. 1 bis 4). Die meisten Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere gibt es i.d.R. dort, wo Wölfe sich in neuen Territorien etablieren und sich die Schaf- und Ziegenhalter noch nicht auf ihre Anwesenheit eingestellt haben. Meist gehen die Schäden in diesen Gebieten nach ein, zwei Jahren zurück, wenn die Tierhalter gelernt haben, mit der Anwesenheit von Wölfen umzugehen.

Obwohl die Schäden insgesamt mit dem Anwachsen des Wolfsbestandes zunehmen, lassen sich daraus keine Vorhersagen über die Höhe der Schäden bei einer bestimmten Bestandsgröße ableiten. Dafür ist die Varianz zu groß (Abb. 4). Durch Herdenschutzmaßnahmen können Schäden auch in Gebieten mit vielen Wolfsterritorien begrenzt werden. In Sachsen wurden 2015 in 11 der 19 Territorien (58%) gar keine Wolfsübergriffe registriert. Auf der anderen Seite kann auch ein einzelner oder ein durchwandernder Wolf erhebliche Schäden verursachen, wenn er auf ungeschützte Schafe trifft.

Auch Wölfe, die an nicht ausreichend geschützten Schafen gelernt haben, dass diese eine einfache Beute sind, können die Schäden in die Höhe treiben. Solche Tiere suchen nicht selten gezielt nach Schafen und haben gelernt, Schwachstellen von Schutzmaßnahmen auszunutzen. Diese Tiere lernen teilweise auch die Schutzmaßnahmen zu überwinden, die in vielen Bundesländern als Mindeststandard vorgeschrieben sind, der eingehalten werden muss, um im Schadensfall Ausgleichszahlungen zu erhalten. Dieser Mindestschutzstandard (z.B. ein 90 cm hoher Elektronetzzaun) ist als ein Kompromiss zwischen der Schutzwirkung gegenüber Wölfen einerseits und der bisherigen Praxis der Tierhaltung - die nicht an der Anwesenheit von Wölfen orientiert war - andererseits zu verstehen. Die Anforderungen an den Mindeststandard sind daher i.d.R. geringer als an Schutzmaßnahmen, die für eine sichere Weidetierhaltung empfohlen werden (z.B. ein 120 cm hoher elektrischer Drahtzaun aus 5 Litzen in 20, 40, 60, 90 und 120 cm Höhe). Die Elterntiere des Rosenthaler Rudels in Sachsen haben z.B. gelernt, dass Festzäune, anders als Elektrozäune, bei Berührung keine negativen Konsequenzen haben und daher leichter überwunden werden können. 2015 fanden in Sachsen 50% der Übergriffe in nur zwei der 19 Wolfsterritorien statt, im Hohwald (territorialer Einzelwolf) und im Rosenthaler (Rudel) Territorium. Empfohlene Schutzmaßnahmen wurden auch in diesen Territorien nicht überwunden. Auch in Niedersachsen ging ein Großteil der Schäden in 2015 auf einen einzelnen territorialen Wolf (Barnstorf) zurück.

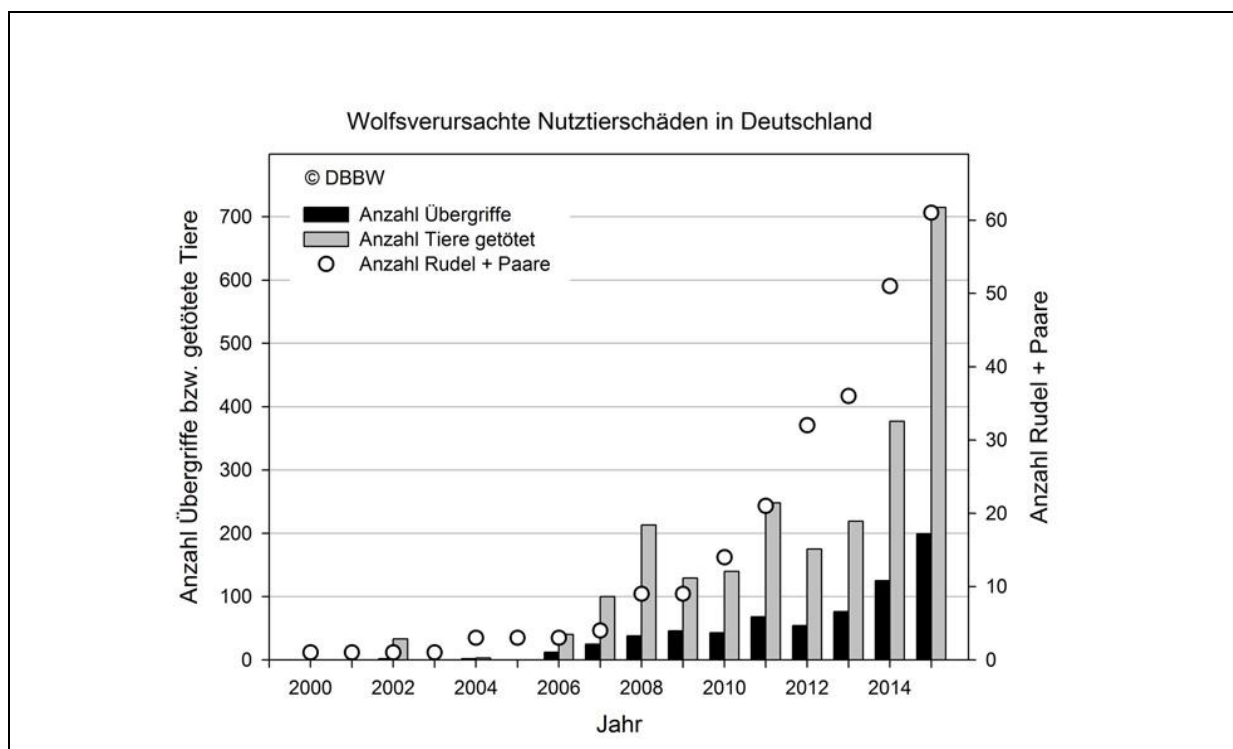


Abb. 1: Entwicklung der wolfsverursachten Nutztierschäden in Deutschland von 2000 bis 2015. Seit 2000 gibt es reproduzierende Wolfsrudel in Deutschland.

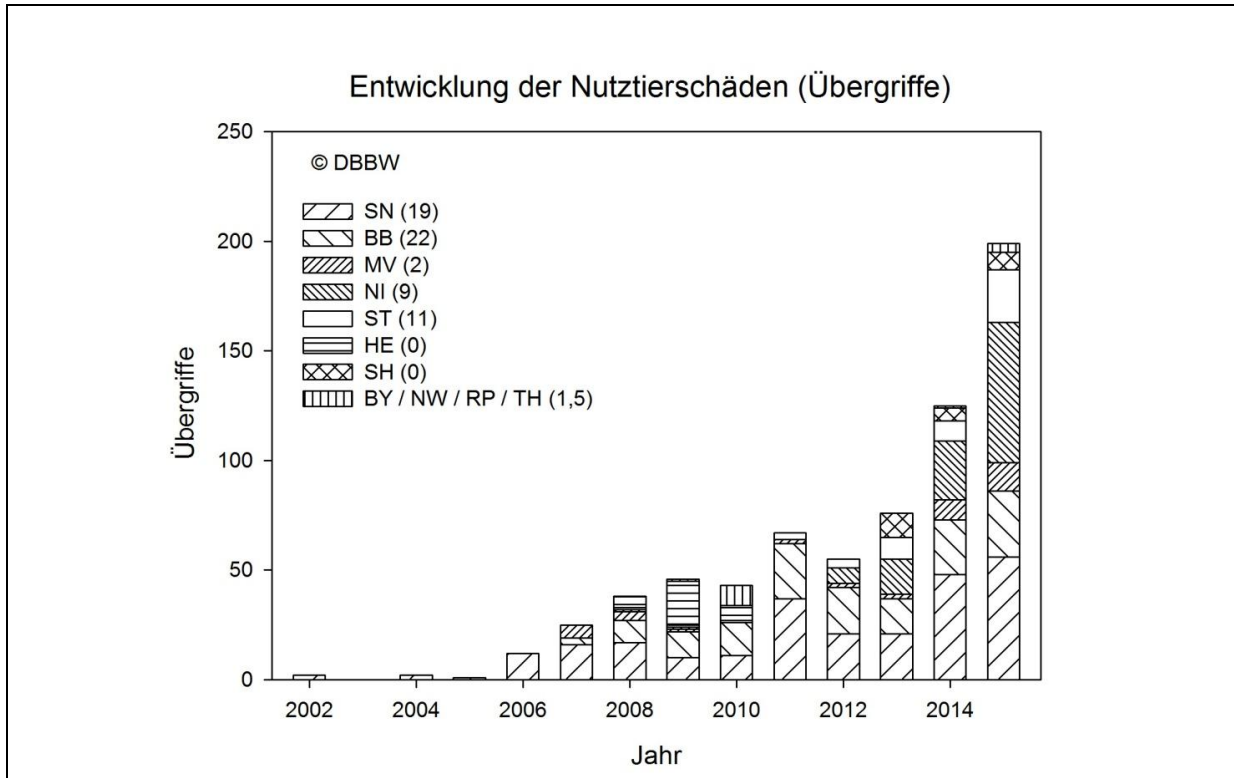


Abb. 2: Entwicklung der wolfsverursachten Nutztierschäden (Anz. Übergriffe) in Deutschland von 2002 bis 2015 aufgeteilt auf einzelne Bundesländer. Die Zahlen hinter den Länderkürzeln geben die Anzahl der in dem Land jeweils bestätigten Wolfsterritorien im Monitoringjahr 2015/2016 an.

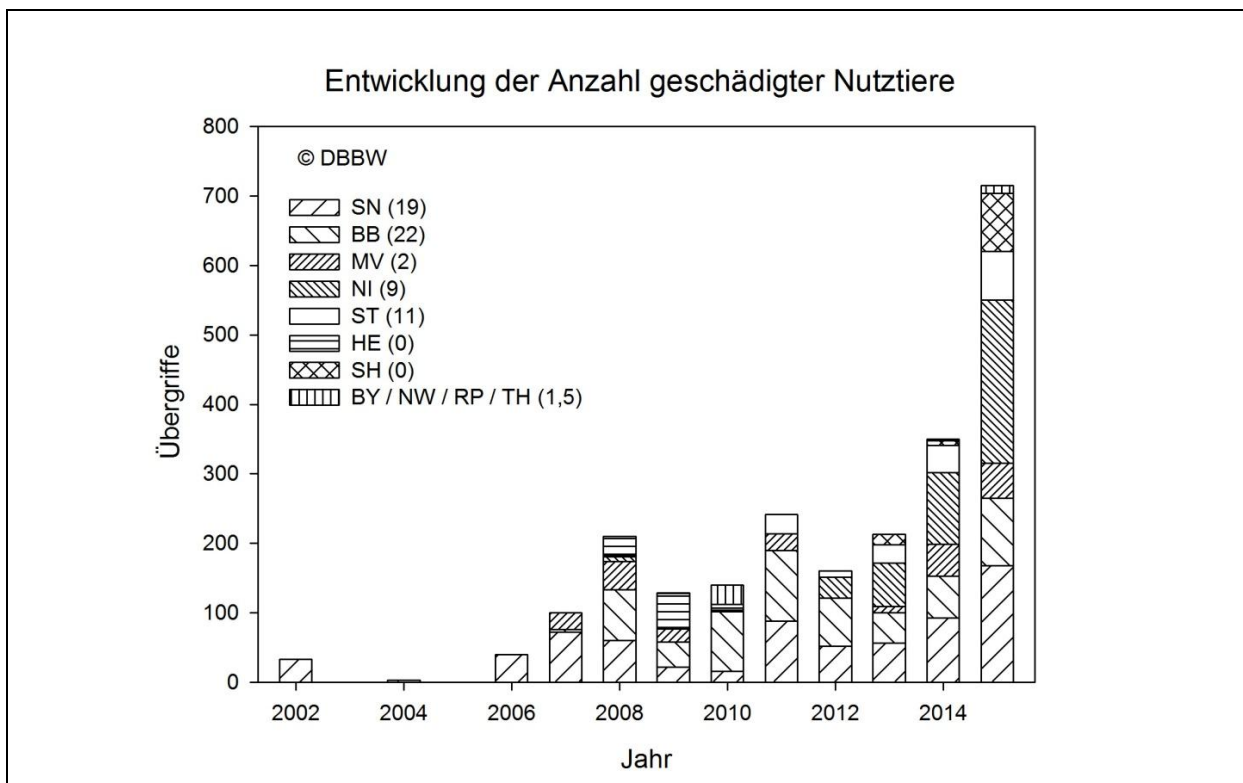


Abb. 3: Entwicklung der wolfsverursachten Nutztierschäden (Anz. geschädigte Tiere) in Deutschland von 2002 bis 2015 aufgeteilt auf einzelne Bundesländer. Da bei Übergriffen auf kleinere Nutztiere häufig mehr als ein Tier getötet / verletzt wird, sind die Zahlen der geschädigten Tiere deutlich höher, als die Anzahl der Übergriffe (Abb. 2). Die Zahlen hinter den Länderkürzeln geben die Anzahl der in dem Land jeweils bestätigten Wolfsterritorien im Monitoringjahr 2015/2016 an.

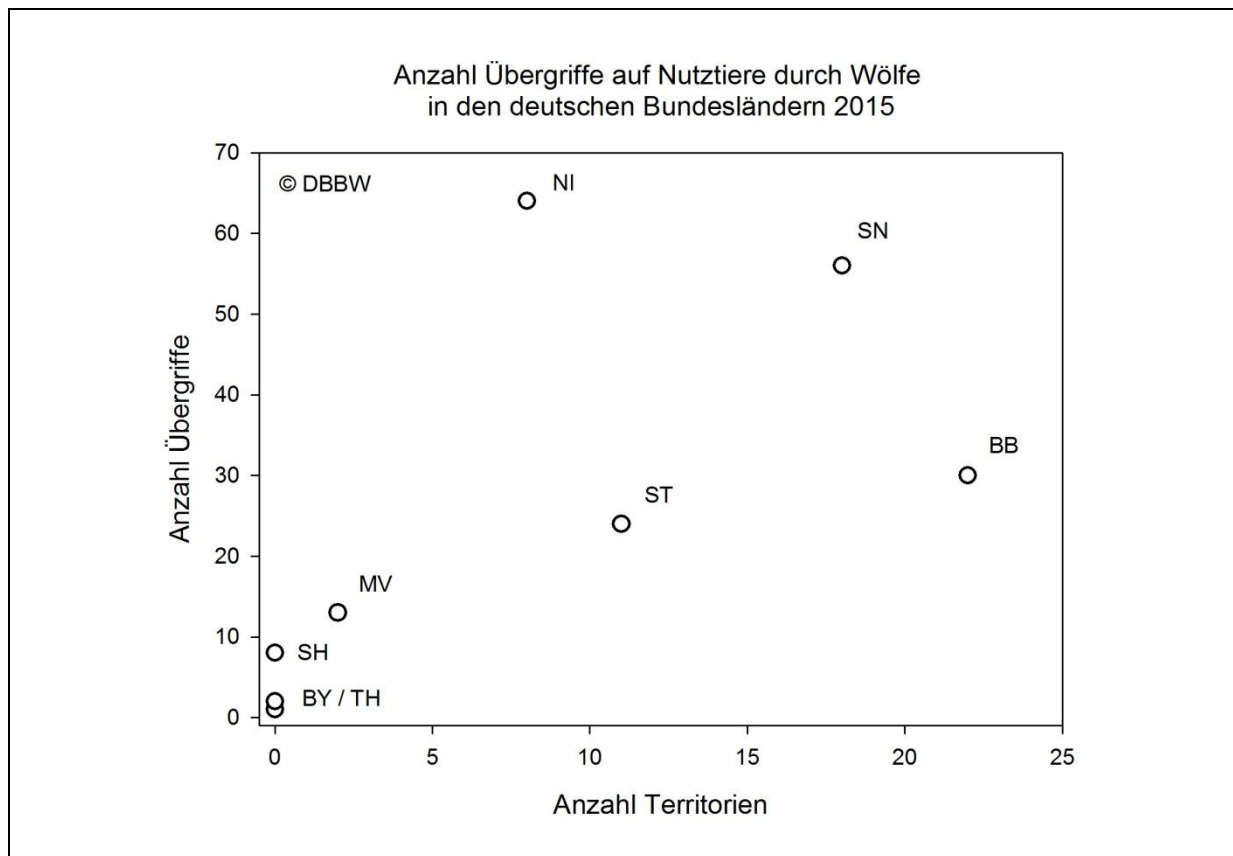


Abb. 4: Anzahl von Übergriffen von Wölfen auf Nutztiere im Verhältnis zur Anzahl der Territorien in den einzelnen Bundesländern. Je mehr Territorien (und damit Wölfe) es gibt, desto mehr Übergriffe auf Nutztiere gibt es (Spearman's Rangkorrelation:  $n=8$ ,  $\rho=0.759$ ,  $p < 0.05$ ) Allerdings lassen sich keine Vorhersagen über die Höhe der Schäden ableiten. Dafür ist die Varianz zu groß.

## Welche Nutztiere sind betroffen?

Schafe und Ziegen werden europaweit deutlich häufiger von Wölfen getötet als größere Nutztiere (Kaczensky 1996, 1999). Dies zeigen auch die Schadenszahlen in Deutschland (Abb. 5 und 6). Da bei vielen Rassen das Fluchtverhalten durch die Domestikation abgemildert wurde, kommt es bei Übergriffen auf Schaf- und Ziegenherden häufig zu Mehrfachtötungen. In Deutschland wurden 2015 pro Wolfsübergriff durchschnittlich 3,6 Tiere getötet (Abb. 1).

Rinder und Pferde sind von Natur aus recht wehrhaft und haben oft noch ein ausgeprägtes Herdenverhalten. Die Verluste an Rindern und Pferden durch Wölfe sind in Europa deutlich geringer als an kleineren Nutztieren (Kaczensky 1996, 1999). Sie kommen vor allem dort gehäuft vor, wo wilde Huftiere und Schafe selten sind. Wenn Wölfe große Nutztiere töten, handelt es sich meist um Jungtiere oder um einzeln gehaltene Rinder oder Pferde. Einzelne Wölfe können jedoch auch lernen ausgewachsene Rinder/ Pferde zu töten. Bei den von Wölfen von 2002 bis 2015 getöteten/verletzten Nutztieren in Deutschland handelte es sich zu 89,1% um Schafe / Ziegen, 8,8% um Gatterwild und in 1,9 % um Rinder (i.d.R. Kälber) (Abb. 5).

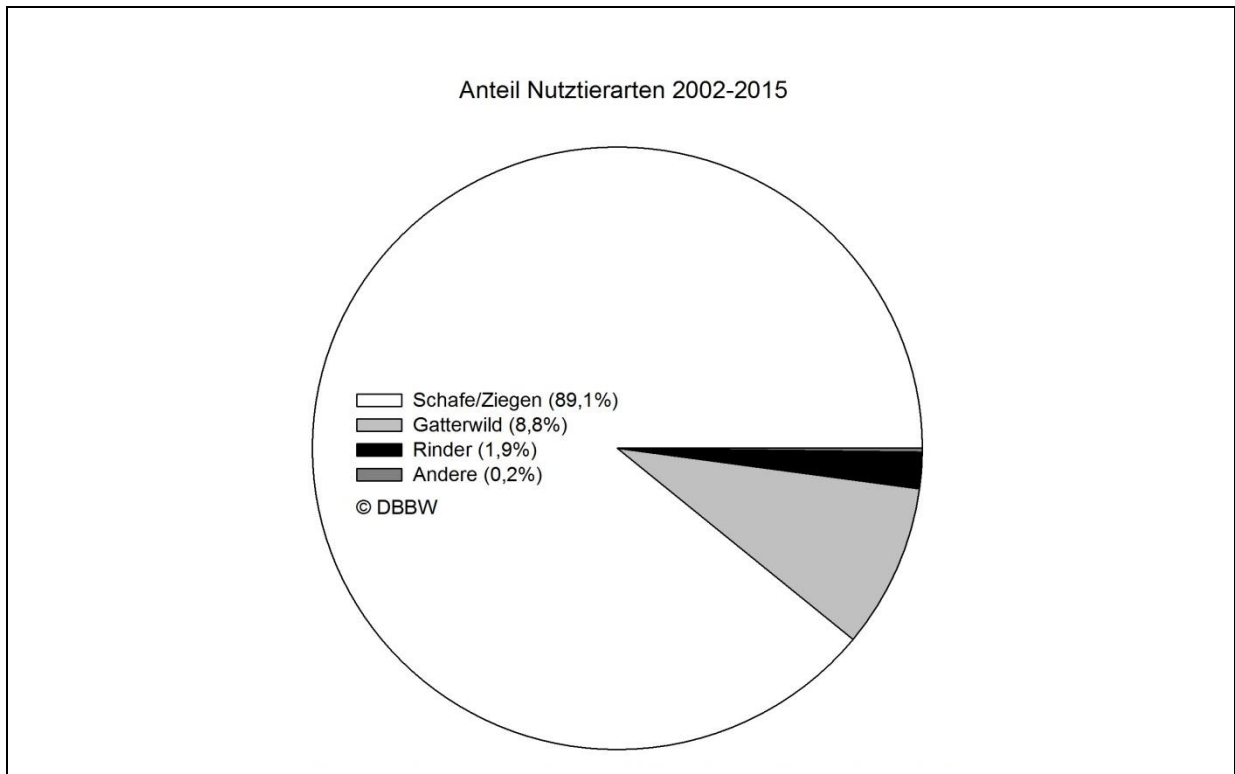


Abb. 5: Verteilung der wolfsverursachten Schäden (Anz. getötete/ verletzte Tiere) auf verschiedene Nutztierarten (n = 2364, 2002 bis 2015). Die Schadensangaben enthalten keine Alterseinteilung. Bei getöteten Rindern, handelt es sich überwiegend um junge Kälber.

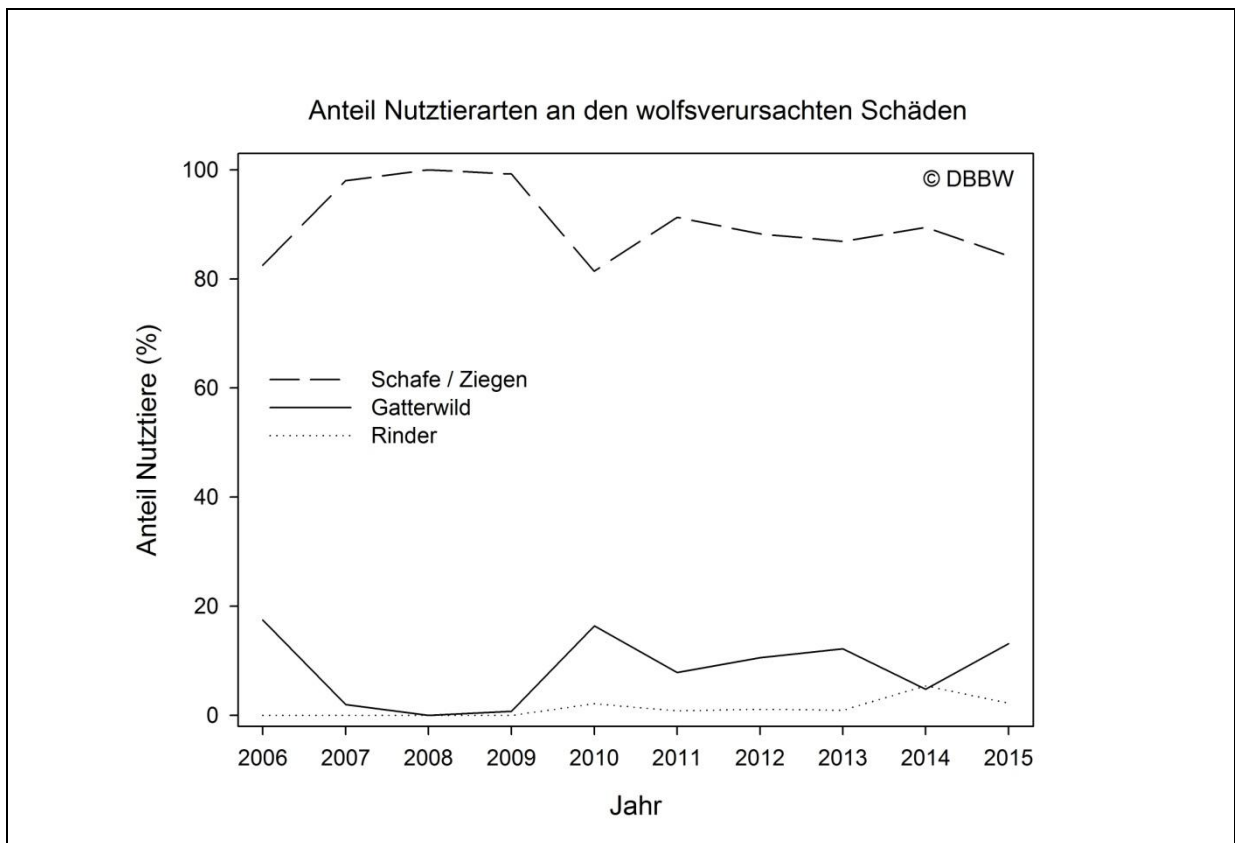


Abb. 6: Anteil der Nutztierarten an den wolfsverursachten Schäden (Anz. getötete/ verletzte Tiere) über die Jahre (2006 bis 2015).

## Förderung von Präventionsmaßnahmen

Ausgleichszahlungen für Schäden durch Wölfe gibt es in vielen europäischen Ländern (Reinhardt & Kluth 2007). Förderungen von Präventionsmaßnahmen sind wesentlich seltener. Wo Wölfe nie verschwunden waren, gilt es als Sache der Tierhalter, ihre Herden zu schützen. Unterstützung für Prävention gibt es hier in der Regel nur im Rahmen von zeitlich befristeten Projekten. In vielen dieser Länder waren Wölfe zwar nicht vollständig ausgerottet, jedoch örtlich stark reduziert. Das Wissen um traditionelle Herdenschutzmethoden war zumindest regional in Vergessenheit geraten. Mit der Erholung der Wolfsbestände vergrößern sich die bekannten Konflikte. Im Rahmen von Projekten wird versucht, traditionelle Herdenschutzmethoden (z.B. Herdenschutzhunde) wiederzubeleben und mit neuen Methoden (z.B. Elektro-Zäunen) zu kombinieren.

Dort, wo Wölfe dagegen erst in neuerer Zeit zurückgekehrt sind, werden Herdenschutzmaßnahmen in der Regel staatlich unterstützt. So sollen die Konflikte möglichst gering gehalten und die Akzeptanz verbessert werden. Herdenschutzmaßnahmen bieten zwar keinen vollkommenen Schutz, können aber Schäden effektiv verringern.

Die Finanzierung von Herdenschutzmaßnahmen kann ein Vielfaches dessen kosten, was für einen reinen Schadensausgleich aufzuwenden wäre. Dahinter steht der Gedanke, die Akzeptanz für die zurückkehrenden Wölfe zu erhöhen und den Betroffenen im ländlichen Raum die Koexistenz mit ihnen zu erleichtern. In Deutschland betragen die Ausgaben für Herdenschutzmaßnahmen im Jahr 2015 mit 1.045.854,91 € etwa das Zehnfache der Schadensausgleichszahlungen (107.782,80 €) (Abb. 7).

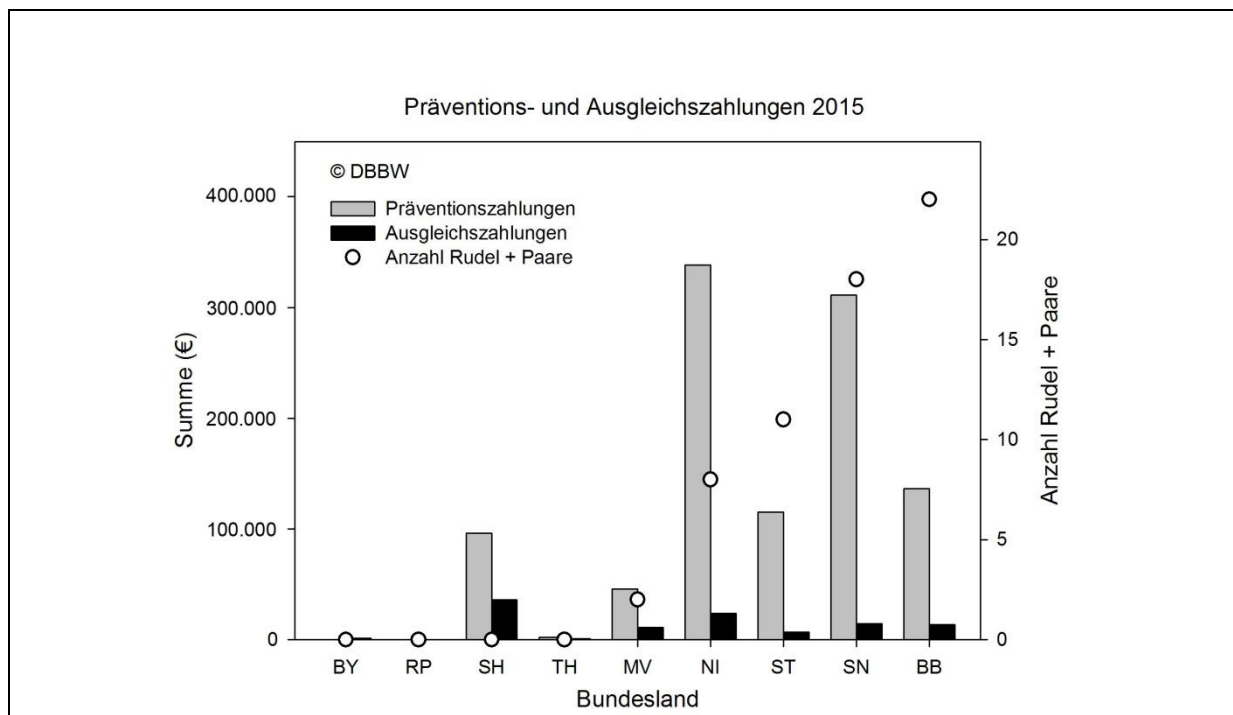


Abb. 7: Zusammenstellung der 2015 in den Bundesländern geleisteten Präventions- und Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schadensfälle.

In Deutschland gibt es in allen Bundesländern mit etablierten Wolfsvorkommen staatliche Zuschüsse für den Herdenschutz von kleineren Nutztieren (Schafe und Ziegen). Allerdings ist es von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich, wer Förderung beantragen kann. Eine Zusammenstellung der aktuellen Präventionsregelungen in den Bundesländern ist in den Tabellen 1 bis 4 aufgeführt.



Tab. 1: Übersicht über die Finanzierung von Schutzmaßnahmen, die fördernden Institutionen, die zugrunde liegende Rechtsnorm und die Herkunft der Finanzmittel in den einzelnen Bundesländern. Stand Mai 2016.

Land	Finanzierung von Schutzmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe?	Fördernde Institution	Rechtsnorm	Förderung als ELER Maßnahme oder Finanzierung nur aus Landesmitteln
BB	ja	ILB (Investitionsbank des Landes Brandenburg)	Richtlinie Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein (ELER + Landesmittel)	ELER + Landesmittel
BE	wie BB	wie BB	wie BB	ELER + Landesmittel
BW	Kein eigenständiger Fördertatbestand. Fördermöglichkeiten bestehen auf Basis der Landschaftspflege-richtlinie.			
BY	nicht generell. Finanzierung im Einzelfall im Rahmen von Projekten aus Präventionsfond möglich.	StMUV und StMELF	keine (Präventionsfond)	Landesmittel
HB	nein			
HE	nein. ggf. im Notfall			
HH	nein			
MV	ja	Staatl. Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU), Ämter für die Biosphärenreservate; Nationalparkämter	FöRi Wolf (Finanzierung aus Landesmitteln) <a href="http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_text.pdf">http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_text.pdf</a>	Landesmittel
NI	ja	NLWKN	"Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)" (Finanzierung aus Landesmitteln)	Landesmittel
NW	in Vorbereitung			
RP	ja	Stiftung Natur und Umwelt RLP	keine (Stiftung geht in Vorleistung, späterer Ausgleich mit Landesmitteln)	Stiftungs- / Landesmittel
SH	ja	MELUR	Richtlinie, Einstellung von Haushaltsmitteln	Landesmittel
SL	ja	Ministerium		Landesmittel im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
SN	ja	LfULG	RL "Natürliches Erbe" (Finanzierung aus Landesmitteln)	Landesmittel
ST	ja	ALFF Anhalt	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes von Schafen, Ziegen und Gehegewild vor dem Wolf (Richtlinie Herdenschutz) Erl. des MLU vom 1. 12. 2014 – 64.11-60129/2.7	Landesmittel im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
TH	ja	TMUEN	Förderrichtlinie Wolf	Landesmittel

Tab. 2: Übersicht über die Fördermöglichkeiten von Schutzmaßnahmen in den einzelnen Bundesländern. Stand Mai 2016.

Land	Wer kann Förderung beantragen?	Für welche Nutztierarten?	Fördergebiet?	Obergrenze für Förderung?
BB	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, Lamas, Alpakas, landwirtschaftlich gehaltenes Gatterwild	Schutzgebietssystem Natura 2000 und Gebiete mit hohem Naturwert	Weidezaungerät ohne Solar max. 700 €, mit Solar max. 850 €, Elektronetz max. 2,20 €/m, untergrabungssichere Festzäune max. 13 €/m; HSH 4.000 €
BE	wie BB	wie BB	Land Berlin	keine Angabe
BW	-			
BY	-			
HB	-			
HE	-			
HH	-			
MV	alle Tierhalter	alle bislang von Wolfsübergriffen betroffenen Haus- und Nutztierarten sowie von gehaltenen Wildtieren (etwa Damwild)	Förderkulissee unter: <a href="http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_karte.pdf">http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_karte.pdf</a>	De-minimis (15.000€)
NI	Neben- und Haupterwerb (Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft gilt als hinreichender Nachweis für einen Nebenerwerb)	Schafe, Ziegen, Gatterwild, Erweiterung auf Rinder bzw. Pferde beim Auftreten von Schäden möglich	Förderkulissee Herdenschutz	De-Minimis (15.000 € in 3 Wirtschaftsjahren) (Notifizierung der RL Wolf durch EU steht noch aus)
NW				
RP	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, Gatterwild, Erweiterung auf andere Nutztierarten beim Auftreten von Schäden möglich	bei Wolfspräsenz ausgewiesene Präventionsgebiete	bei der Prävention ist die De-minimis-Verordnung 1407/2013 und 1408/2013 der EU zu beachten
SH	Natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts	alle Haustiere	ganzes Land	De-minimis-Grenze der EU
SL	im Grundsatz alle Schaf-, Ziegen- und Gatterwildhalter, situationsbedingte Ausweitung möglich	im Grundsatz für Schafe, Ziegen und Gatterwild, situationsbedingte Erweiterung möglich	im Grundsatz zunächst Teilgebiet nach C 1-Nachweis	De-minimis-VO bei Zuwendungen an Unternehmen
SN	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, Gatterwild, Erweiterung auf andere Nutztierarten beim Auftreten von Schäden möglich	ganzes Land	De-Minimis (Notifizierung der RL Natürliches Erbe durch EU steht noch aus)
ST	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen sowie Gartenbaubetriebe im Haupt- und Nebenerwerb, die ihren Betriebssitz in Sachsen-Anhalt haben	Schafe, Ziegen und Gehegewild	ganzes Land	De-Minimis
TH	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Haus- und Nutztiere	1 Wolfsgebiet: Ohrdruf Radius 30km	De-Minimis: 15.000,- €/ 3 Jahre

Tab. 3: Übersicht über die in den einzelnen Bundesländern geförderten Schutzmaßnahmen und die Fördersätze. Stand Mai 2016.

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?				Fördersätze für			
	für Schafe/Ziegen	für Rinder/ Pferde	für Gatterwild	Sonstiges	E-Zäune	HSH	Behirtung	sonstiges
<b>BB</b>	Elektrozäune*, Herdenschutzhunde (HSH), Untergrabungsschutz * siehe Spalte "Sonstiges"	keine	Untergrabungsschutz	*Gefördert wird der präventionsbedingte materielle Mehraufwand	100%	100%		Bagatellgrenze 500 €
<b>BE</b>	wie BB	wie BB	wie BB	wie BB	wie BB	wie BB	wie BB	wie BB
<b>BW</b>	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>BY</b>				Beratung und Pilotprojekte zum Herdenschutz				
<b>HB</b>	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>HE</b>	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>HH</b>	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>MV</b>	Elektrozäune (Netze, Litzen) mind. 105 cm; Aufstockung Festzäune auf 120cm mit Untergrabungs- schutz; Zaunzubehör (Erdung, Weidezaungeräte; Pfähle, Flutterband), Anschaffung und Ausbildung von HSH	-	Untergrabungsschutz in Form von eingelassenem Zaun, Zaunschürze; E-Litze außen	Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz (auch Herdenschutzseminare u.ä.)	max. 75% der zuwendungs- fähigen Ausgaben	max. 75% der zuwendungs- fähigen Ausgaben	-	max. 75% der zuwendungs- fähigen Ausgaben (z.B. Wildgatter; Akzeptanz- maßnahmen)
<b>NI</b>	Elektrozäune (Netze oder Litzenzäune), Maschendraht und Knotengeflechte inkl. Untergrabeschutz (stromführende Litze, Zaunschürze, zusätzliches Material zum Eingraben des Zaunes), HSH	pauschal keine (ggf. nach Schäden im Einzelfall)	Knotengitter oder Maschendrahtzäune inkl. Untergrabeschutz (stromführende Litze, Zaunschürze, zusätzliches Material zum Eingraben des Zaunes)	-	80% Anschaffungs- kosten	80% Anschaffungs- kosten	-	80% Anschaffungs- kosten
<b>NW</b>	-	-	-	-	-	-	-	-

Tab. 3: Fortsetzung.

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?				Fördersätze für			
	für Schafe/Ziegen	für Rinder/ Pferde	für Gatterwild	Sonstiges	E-Zäune	HSH	Behirtung	sonstiges
<b>RP</b>	Elektrozäune mind. 90 cm, 2.500 Volt, Herdenschutzhunde (HSH)	pauschal keine (ggf. nach Schäden im Einzelfall)	Drahtgeflecht 1,40 m mit Untergrabungsschutz (Zaunschürze, E-Litze)	flexibel einsetzbare Schutzzäune zur kostenlosen Ausleihe beim Landesverband der Schaf-/Ziegenhalter und Züchter Rheinland-Pfalz e.V.	90% Anschaffungskosten	90% Anschaffungskosten	–	90% für Drahtgeflecht mit Untergrabungsschutz Wildgatter (Materialkosten)
<b>SH</b>	ja	ja	nein		80 % der tatsächlich entstehenden Kosten bis zur De-Minimis-Grenze	80 % der tatsächlich entstehenden Kosten bis zur De-Minimis-Grenze		Feste Zäune soweit diese wolfssicher gestaltet werden
<b>SL</b>	abhängig vom jeweiligen Bestand, eigenverantwortlicher Mindestschutz wird erwartet, i.d.R. Aufrüstung in E-Zaunhöhe, ab 100 Schafen auch HSH	nur im begründeten Ausnahmefall	abhängig vom jeweiligen Bestand, ein Mindestschutz wird erwartet, i.d.R. Untergrabungsschutz	nein	90% der zuwendungsfähigen Sachkosten	90% der zuwendungsfähigen Sachkosten	nein	nein
<b>SN</b>	E-Zäune, HSH	pauschal keine (ggf. nach Schäden im Einzelfall)	Untergrabungsschutz (Zaunschürze, E-Litze)	mobile Eingreiftruppe mit 2 HSH wird vorgehalten	80% Anschaffungskosten (netto)	80% Anschaffungskosten (netto)	–	80% für Untergrabungsschutz Wildgatter (Material- u. Arbeitskosten)
<b>ST</b>	mobile Elektrozäune nebst Zubehör	keine Förderung	Untergrabungsschutz (Litze/Stahldraht mit langstieligen Isolatoren)	bislang keine Förderung, jedoch geplant	80% Anschaffungskosten (netto)			Bagatellgrenze 500 €
<b>TH</b>	E-Zäune, Weidezaungeräte, HSH		Untergrabungsschutz (Zaunschürze, E-Litze)		75% Anschaffungskosten	75% Anschaffungskosten		

Tab. 4: Übersicht über die Höhe und Obergrenzen der 2015 geleisteten Präventionsförderung in den einzelnen Bundesländern. Stand Mai 2016.

Land	Obergrenze für Förderung?	Ausgleich für zeitlichen Mehraufwand?	Höhe der Präventionszahlungen 2015	Bemerkungen
BB	Weidezaungerät ohne Solar max. 700 €, mit Solar max. 850 €, Elektronetz max. 2,20 €/m, untergrabungssichere Festzäune max. 13 €/m; Herdenschutzhund (HSH) 4.000 €	nein	136.586,11 €	
BE	keine Angabe	wie BB	0,-	
BW				bisher existiert Handlungsleitfaden Stufe I, der sich nur auf durchziehende Einzeltiere bezieht und Prävention ausklammert. Handlungsleitfaden Stufe II in Vorbereitung. Hierbei wird die Förderung von Präventionsmaßnahmen ein wesentlicher Punkt sein.
BY				Bisher nur ein Präventionsfonds des StMUV und StMELF, aus dem Projekte und Beratungen zur Prävention finanziert werden können.
HB	-	-	-	-
HE				Land stellt Beratung zur Verfügung. An Schaf- und Ziegenhalter wird appelliert, die "gute fachliche Praxis" einzuhalten, die einen Grundschutz darstellt.
HH	-	-	-	-
MV	De-Minimis (15.000€)	nein	45,972.52 €	zusätzlich 7097,28 € für Akzeptanzmaßnahmen
NI	De-Minimis (15.000 € in 3 Wirtschaftsjahren)	nein	338.502,54 € für Zaunmaterialien und HSH	Notifizierung der Förderrichtlinie geplant
NW	-	-	-	-
RP	bei der Prävention ist die De-Minimis-Verordnung 1407/2013 und 1408/2013 der EU zu beachten	nein	keine	Notifizierung der Förderrichtlinie in Bearbeitung
SH	De-minimis-Grenze der EU	nein	96.220,37 €	
SL	De-Minimis-VO bei Zuwendungen an Unternehmen	nein	0,00 €	
SN	De-Minimis	nein	305.260,90 € für Weidematerial + 6000,00 € für mobile HSH-Eingreiftruppe	Notifizierung der RL Natürliches Erbe durch EU steht noch aus.
ST	De-Minimis	nein	115.265,98 €	
TH	De-Minimis: 15.000,- € / 3 Jahre	nein	2.046,49 €	

## Ausgleichszahlungen für Nutztierschäden

In den meisten Mitgliedstaaten der EU gibt es staatliche Kompensationsregelungen für durch Wölfe verursachte Schäden (Reinhardt & Kluth 2007). Dahinter steht die Überlegung, dass der Schutz von Wölfen und anderen großen Karnivoren in der Praxis realistischer Weise nur umgesetzt werden kann, wenn die Belastungen der Nutztierhalter auf ein erträgliches Maß reduziert werden können. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Entschädigung für von freilebenden Tieren ausgehenden Schäden an Nutztieren. Doch um den sozialen Frieden zu wahren und die Akzeptanz für Wölfe, Luchse und Bären zu erhöhen, hat die Mehrzahl der EU-Länder dennoch solche Regelungen eingeführt. In Ländern mit föderalem System liegt die Zuständigkeit häufig bei den einzelnen Regionen (Bundesländern). Zwischen den einzelnen Regionen gibt es in der Praxis erhebliche Unterschiede in den Kompensationssystemen, so auch in Deutschland (siehe Tabellen 5 bis 7).

In Tabelle 5 sind die Regelungen zu Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schäden in den einzelnen Bundesländern aufgelistet. Tabelle 6 zeigt eine Übersicht über die Begutachtung im Schadensfall, vorgeschriebene Meldefristen, zeitliche Vorgaben für die Begutachtung sowie die für Ausgleichszahlungen geforderte Sicherheit der Täterfeststellung. In Tabelle 7 lassen sich die Details der Schadensausgleichsregelungen (Untergrenze, Obergrenze, Höhe des Ausgleichs, Übernahme von Folgekosten) in den einzelnen Bundesländern nachvollziehen.

Abbildung 8 zeigt die Entwicklung der Ausgleichszahlungen pro Jahr und Bundesland zwischen 2002 und 2015 in Deutschland. Mit den wolfsverursachten Schäden steigen auch die Ausgleichszahlungen an. Allerdings gibt es hier erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern. Die Ausgaben für wolfsverursachte Schäden lagen 2015 in Sachsen und Brandenburg, den beiden Ländern mit dem höchsten Wolfsbestand, deutlich niedriger als in Niedersachsen und in Schleswig-Holstein (Abb. 8).

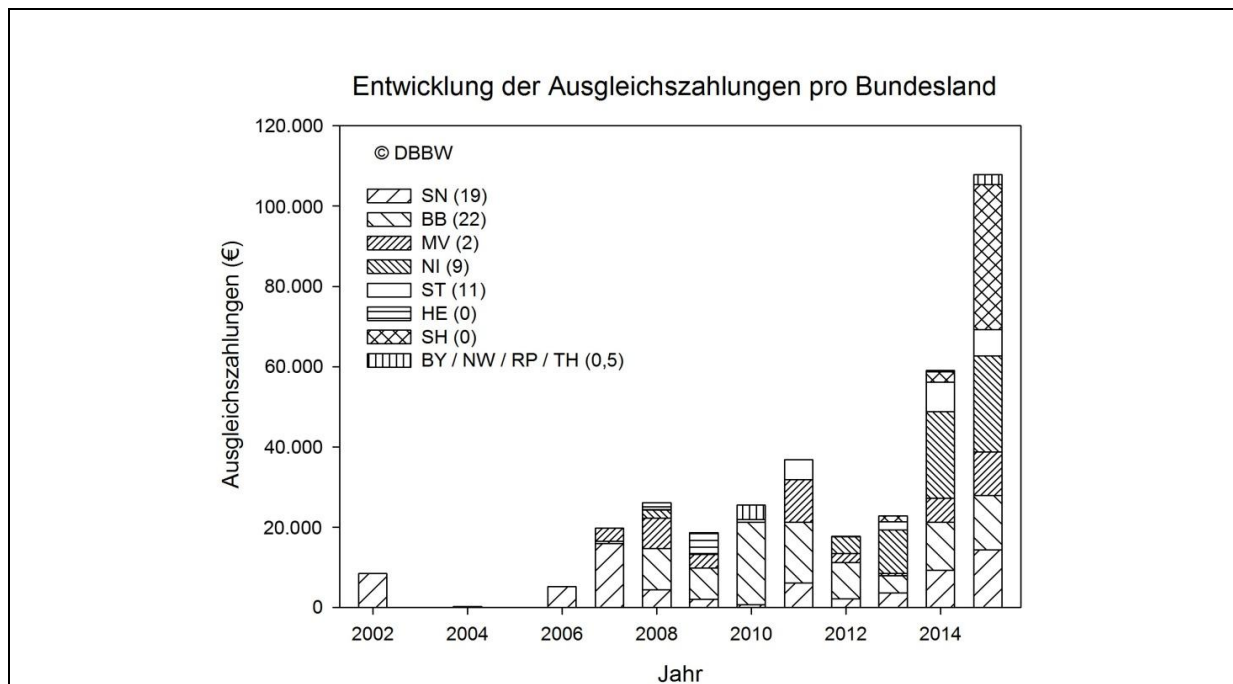


Abb. 8: Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schadensfälle pro Jahr und Bundesland. Die Ausgleichszahlungen sind in einigen Bundesländern für Schafe, Ziegen und Gatterwild an die Einhaltung eines Mindestschutzes gekoppelt, in anderen nicht (siehe Tabelle 5). Die Zahlen hinter den Länderkürzeln geben die Anzahl der in dem Land jeweils bestätigten Wolfsterritorien im Monitoringjahr 2015/2016 an (in Bayern gab es ein grenzübergreifendes Territorien mit Tschechien).

Tab. 5: Übersicht über die Regelungen zu Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schäden in den einzelnen Bundesländern (zu weiteren Details s. auch Tab. 7). Stand Mai 2016.

Land	Ausgleichszahlungen für Wolfsschäden?	Fördernde Institution	rechtliche Verankerung?	Kompensation an Prävention gebunden?	Für welche Tierarten wird Ausgleich gezahlt?
<b>BB</b>	ja	Landesamt für Umwelt	Wolfsmanagementplan	gute fachliche Praxis (AID) wird für alle Tierhalter vorausgesetzt. Für Schafe, Ziegen, Gatterwild gelten Mindeststandards.	alle
<b>BE</b>	ja, wie BB	wie BB	Kulanz; strategische Überlegung	wie BB	wie BB
<b>BW</b>	ja	Träbergemeinschaft "Ausgleichsfonds Wolf"*. Refinanzierung der Kosten durch das Land am Ende des Jahres. Unterhalb 10.000 € werden 80% refinanziert, oberhalb übernimmt das Land 100%.	nein	nein	Schafe, Ziegen, Gehegewild (soweit es sich um Nutztiere handelt), Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, Gebrauchshunde
<b>BY</b>	ja	Ausgleichsfonds Große Beutegreifer	80% zahlt der Bayer. Naturschutzfond, eine Stiftung d.ö.R.(Art. 50 BayNatSchG); je 5% zahlen die Wildland Stiftung des BJV, der Bund Naturschutz, der WWF und der Landesbund für Vogelschutz	nein	Schafe, Ziegen, Gehegewild, Rinder, Pferde, Esel, Maultiere-, und -esel, Bienen, Kleintiere (Geflügel, Kaninchen , etc.), Alpakas, Lamas, Strauße, Emus, Nandus, Gebrauchshunde. Schäden an Alpakas, Lamas und Straußen werden ausgeglichen, wenn sie zu einem landwirtschaftlichen Zweck gehalten werden. Bei Hunden werden für die Nutztierhaltung notwendige "Gebrauchshunde" (Herdenschutz-, Hütehunde bzw. Koppelgebrauchshunde) ausgeglichen
<b>HB</b>	bisher keine Regelung	-	-	-	-
<b>HE</b>	keine staatliche Regelung. Ggf. Einzelfallentscheidung	-	-	-	-
<b>HH</b>	bisher keine Regelung	-	-	-	-
<b>MV</b>	ja	Staatl. Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU), Ämter für die Biosphärenreservate; Nationalparkämter	nein	für Schafe/Ziegen und Gatterwild ja (nach Übergangsfrist von 1 Jahr nach Veröffentlichung der Förderkulisse), nicht für übrige Haus- und Nutztiere	alle, wenn der Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann

Tab. 5: Fortsetzung.

Land	Ausgleichszahlungen für Wolfsschäden?	Fördernde Institution	rechtliche Verankerung?	Kompensation an Prävention gebunden?	Für welche Tierarten wird Ausgleich gezahlt?
NI	ja	NLWKN	nein; vgl. "Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)"	für Schafe/ Ziegen/ Gatterwild (Umsetzung muss nach Ablauf eines Jahres nach Aufnahme eines LK in die Förderkulisse Herdenschutz erfolgen), nicht für Rinder/ Pferde	für Schafe/ Ziegen/ Rinder/ Pferde/ Jagd- und Hütehunde/ Herdenschutztiere
NW	ja	Bezirksregierung	nein	Nein. NW ist noch kein Wolfsgebiet. Zukünftig geplant.	alle
RP	ja	Stiftung Natur und Umwelt RLP	nein	für Schafe/ Ziegen und Gatterwild nach Übergangsfrist von 1 Jahr nach Ausweisung Präventionsgebiet (residente Wölfe)	Nutztiere
SH	ja	MELUR	Richtlinie, Einstellung von Haushaltsmitteln	Innerhalb von Wolfsgebieten ist die Kompensation an Prävention gebunden, außerhalb von Wolfsgebieten nicht	für alle Haustiere
SL	ja	Ministerium	nein, freiwillige Akzeptanzförderung	ja, ein definierter Mindestschutz wird eingefordert	im Grundsatz für Schafe, Ziegen und Gatterwild, situationsbedingte Erweiterung ist möglich
SN	ja	Landesdirektion	Ja. § 40 Abs. 6 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)	für Schafe/ Ziegen und Gatterwild, nicht für Rinder/ Pferde (alle übrigen Haus- und Nutztiere)	alle
ST	ja	Landesverwaltungsamt	Ja, § 33 NatSchG LSA, Härteausgleich; Ausgleichszahlung für Schäden durch Großraubtiere	für Schafe/ Ziegen und Gatterwild, nicht für Rinder/ Pferde (alle übrigen Haus- und Nutztiere)	alle
TH	ja	TMUEN		nur im Wolfsgebiet	Haus- und Nutztiere

\* Trägergemeinschaft Ausgleichsfond Wolf in Baden-Württemberg besteht aus: BUND BW, EuroNatur, Landesjagdverband, Landesnaturschutzverband BW, NABU BW, Ökologischer Jagdverband BW sowie dem Land Baden-Württemberg



Tab. 6: Übersicht über die Begutachtung im Schadensfall, vorgeschriebene Meldefristen, zeitliche Vorgaben für die Begutachtung sowie die für Ausgleichszahlungen geforderte Sicherheit der Täterfeststellung in den einzelnen Bundesländern. Stand Mai 2016.

Land	Wer führt die Schadensbegutachtung durch?	Vorgeschriebene Meldefrist	Zeitliche Vorgaben für Begutachtung?	Wie sicher muss Verursacher für Ausgleichszahlung bestätigt werden?
<b>BB</b>	vom LfU beauftragter Rissgutachter	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Verursacher "Wolf" und "Wolf nicht auszuschließen"
<b>BE</b>	soll wie durch BB erfolgen	wie BB	wie BB	wie BB
<b>BW</b>	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, in Kooperation mit den Chemischen Veterinär- und Untersuchungsämtern des Landes. Vor-Ort-Begutachtung durch Wildtierbeauftragte der Landkreise.	Voraussetzung ist die "unverzügliche Meldung"	nein	Bisher keine Definition, wie sicher der Verursacher nachgewiesen werden muss.
<b>BY</b>	geschulte ehrenamtliche Hilfskräfte (Netzwerk Große Beutegreifer), LfU, Veterinärämter: Zweitedokumentation bei Nutztierrißen	Sofortige Meldung nachdem von dem Vorfall Kenntnis erlangt wurde	k.A.	Ausgleich kann bereits nach der Erst- und Zweitedokumentation erfolgen, wenn der begründete Verdacht auf die Verursachung durch einen Großen Beutegreifer besteht (Entscheidung LfU)
<b>HB</b>	-	-	-	-
<b>HE</b>	-	-	-	-
<b>HH</b>	-	-	-	-
<b>MV</b>	geschulte Rissgutachter (2 davon Auftragnehmer über Rahmenvertrag; die anderen 10 sind Mitarbeiter von Behörden verschiedener Ebene)	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Rissgutachter muss feststellen, dass der Wolf als Schadensverursacher nicht auszuschließen ist
<b>NI</b>	geschulte ehrenamtliche Wolfsberater; Umstellung wird vorbereitet: in Zukunft durch geschulte Veterinäre des NLWKN-Wolfsbüros	nein ("umgehend nach Feststellung des Risses")	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung, ist aber nicht in "Richtlinie Wolf" vermerkt	Wolf muss als Verursacher eindeutig erwiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein
<b>NW</b>	Luchs- und Wolfsberaternetzwerk	k.A.	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Verursacher: "Wolf"
<b>RP</b>	Stiftung Natur und Umwelt RLP; Landesuntersuchungsamt RLP (LUA)	innerhalb von 24 Std	k.A.	wenn Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann
<b>SH</b>	Wolfsbetreuer, Rissgutachter, Veterinäre (veterinär-pathologische Untersuchungen), Erfahrene Person (Endbewertung)	unverzüglich nach Eintritt des Schadens	sofort nach Meldung des Schadensereignisses, i.d.R. am selben Tag	Gezahlt wird bei sicherem Nachweis von Wölfen bzw. dann, wenn Wölfe als Verursacher nicht ausgeschlossen werden können.
<b>SL</b>	geschulte Landesbedienstete	ja, innerhalb von 24 Stunden nach Schadensfeststellung	eine möglichst erfolgreiche Probenahme gibt das Zeitfenster vor	im Grundsatz ist ein C 1 Nachweis Voraussetzung für eine Ausgleichszahlung

Tab. 6: Fortsetzung.

Land	Wer führt die Schadensbegutachtung durch?	Vorgeschriebene Meldefrist	Zeitliche Vorgaben für Begutachtung?	Wie sicher muss Verursacher für Ausgleichszahlung bestätigt werden?
<b>SN</b>	geschulte Mitarbeiter der Landratsämter (UNB, UJB, Veterinäramt)	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Verursacher: "Wolf" oder "Wolf oder Hund". Im Zweifel für den Tierhalter: wenn Mindestschutz (für Schafe/ Ziegen/ Gatterwild) erfüllt war und Wolf nicht ausgeschlossen werden kann, wird entschädigt
<b>ST</b>	durch das MLU LSA bestätigte und speziell geschulte Mitarbeiter	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Verursacher: "Wolf" oder "Wolf oder Hund". Im Zweifel für den Tierhalter: wenn Mindestschutz (für Schafe/ Ziegen/ Gatterwild) erfüllt war und Wolf nicht ausgeschlossen werden kann, wird entschädigt.
<b>TH</b>	1 MA TLUG, 1 Schäfer	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	keine Vorgabe aber i.d.R. am Tag der Meldung	Verursacher Wolf oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen

Tab. 7: Übersicht über Details der Schadensausgleichsregelungen (Untergrenze, Obergrenze, Höhe des Ausgleichs, Übernahme von Folgekosten) in den einzelnen Bundesländern. Stand Mai 2016.

Land	Schadensuntergrenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
<b>BB</b>	nein	Landwirte: De-minimis-Regelung, Hobbyhalter keine Obergrenze	Ermittlung der Schadenshöhe durch Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Schafe, Ziegen, Gatterwild); sonst: Erlöse aus Vorjahr	Tierarzt, Entsorgung	keine Zahlung für schadensbedingten Mehraufwand an Arbeitszeit
<b>BE</b>	wie BB	wie BB	wie BB	wie BB	
<b>BW</b>	nein	Bei Gehegewild, Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln maximale Entschädigung bis zu den Höchstsätzen des Tierseuchengesetzes. Für Schafe, Ziegen, Rinder und Hunde sind die durchschnittlichen Marktpreise bzw. bei nachweislich deutlich wertvolleren Tieren deren Wiederbeschaffungswert maßgeblich.	1. Für den Schadensausgleich bei Schafen, Ziegen und Rindern sind grundsätzlich die durchschnittlichen Marktpreise zum Zeitpunkt des Schadensereignisses zugrunde zu legen oder der Wiederbeschaffungswert, sofern dieser nachweislich über den Marktpreisen liegt (z.B. bei Zuchttieren). 2. Schäden an Gehegewild, Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln werden auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes oder der von der FVA durchgeführten Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere, jedoch maximal bis zu den Höchstsätzen des Tierseuchengesetzes ausgeglichen. Die FVA kann bei der Schätzung des gemeinen Wertes das örtlich zuständige Veterinäramt um Amtshilfe bitten und/ oder einen Vertreter eines Fach- oder Zuchtverbandes hinzuziehen. 3. Die Höhe des Schadensausgleichs für Gebrauchshunde erfolgt aufgrund eines vom geschädigten Nutztierhalter vorgelegten Sachverständigengutachtens.	nein	Das bisherige Konzept wurde im Rahmen des Handlungsleitfadens Stufe I erstellt, der sich nur auf durchziehende Einzeltiere bezieht. Die Erstellung des Handlungsleitfadens Stufe II steht bevor. Hierbei wird die Weiterentwicklung des Entschädigungssystems (wie auch der Förderung von Präventionsmaßnahmen) ein wesentlicher Punkt sein. Aufgrund der Landeszuschüsse ist De-Minimis-Bestimmung zu beachten.
<b>BY</b>	50 €	30.000 €	100% des Tierwerts, Wertermittlung durch Bayer. Landesanstalt f. Landwirtschaft	Tierarztkosten max. 35 € pro Ereignis; Sachschäden max. 500 € pro Ereignis (aber Ausnahmen im Härtefall); Arbeitsaufwand für Suche nach vermissten Tieren: 18 €/h	Der Zeitraum zwischen Vorfall und Auszahlung soll im Regelfall unter 6 Wochen, im Falle einer Auszahlung bei begründetem Verdacht bis zu 4 Wochen liegen.

Tab. 7: Fortsetzung.

Land	Schadensuntergrenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
HB	-	-	-	-	-
HE	-	-	-	-	-
HH	-	-	-	-	-
MV	nein	Gesamtwert der einem Unternehmen des Agrarerzeugnissektors gewährten De-minimis-Beihilfen darf 15.000 € in einem Zeitraum von 3 Steuerjahren nicht übersteigen	bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben; Verlustwert wird ermittelt anhand einer regelmäßig aktualisierte Liste (orientiert sich am Vorgehen der Tierseuchenkasse) oder durch einen anerkannten Sachverständigen; Liegen keine Listenwerte oder entsprechenden Schätzwerte vor, ist ein Gutachten zur Schadensermittlung erforderlich	ja, Ausgaben für Tierkörperbeseitigung inkl. Transportkosten, Tierarztkosten bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes, Ausgaben für die Begutachtung des Schadens durch einen anerkannten Sachverständigen bis zu einer Höhe von 500 €	FöRiWolf unter <a href="http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_text.pdf">http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_text.pdf</a>
NI	nein	5.000 Euro pro Tier; De-Minimis (15.000 € in 3 Wirtschaftsjahren)	100% des Tierwertes (durchschnittlicher Verkaufspreis, bei gekörten Böcken sowie bei Hirschen/ Widdern tatsächliche Kaufbelege), 80% der Entsorgungskosten, 80% der Tierarztkosten	ja, Entsorgung des Kadavers, Tierarztkosten bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes einschließlich Kosten der Medikamente, Verluste durch Verwerfen	
NW	nein	k.A.	Tierwert lt. Tierseuchenkasse Landwirtschaftskammer NRW	ja, Entsorgung der Kadaver, Tierarztkosten bis Marktwert des Tieres, kein zeitlicher Mehraufwand	
RP	nein	bei der Entschädigung ist die De-minimis-Verordnung 1407/2013 und 1408/2013 der Europäischen Union zu beachten; Obergrenze bei Jagdhunden 4.000 €	Schadenshöhe wird anhand der Schätztabelle der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz auf Basis von aktuellen Werten ermittelt	Entschädigt werden auch Folgeschäden, die im Betrieb des Tierhalters entstanden sind (Zäune, Entsorgung Tierkadaver)	Notifizierung und Förderrichtlinie in Bearbeitung

Tab. 7: Fortsetzung.

Land	Schadensuntergrenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
SH	nein	De-minimis-Grenze (15.000,- €) - bei Überschreiten der De-minimis-Grenze besteht die Möglichkeit, dass ein durch Naturschutzverbände getragener Wolfsfond den darüber hinaus entstandenen Schaden übernimmt.	Der Wirtschaftswert der jeweils betroffenen Tiere. Zum Beispiel bei Schafen nicht der Zeitwert, sondern der bei Schlachtreife im Mittel erzielbare Wert.	Tierarztkosten für die Euthanasierung von verletzten Haustieren sowie die Behandlung verletzter Tiere	
SL	nein	max. 5.000 €, bei Unternehmen greift die "De-minimis-VO"	die Entschädigungshöhe wird anhand der Schätztabelle der Tierseuchenkasse festgelegt	ja, Kadaverbeseitigung, u.U. zerstörtes Zaunmaterial und wirtschaftlich vertretbare Tierarztkosten	
SN	nein	Gewerbl. Tierhalter: De-Minimis (15.000 € in 3 Wirtschaftsjahren), wird die Grenze überschritten, zahlt das Land 80 % und die Gesellschaft z. Schutz d. Wölfe e.V. 20 %; Hobbyhalter: keine Obergrenze	bei Hobbyhaltern und Nebenerwerbslandwirten durchschnittlicher Marktwert, bei Betrieben kann tatsächlicher Erlös aus letztem Jahresabschluß herangezogen werden	ja, Entsorgung der Kadaver, Tierarztkosten bis Marktwert des Tieres, durch Übergriff zerstörtes Weidematerial, kein zeitlicher Mehraufwand	
ST	nein	Gewerbl. Tierhalter: De-Minimis (15.000 € in 3 Wirtschaftsjahren), Hobbyhalter: keine Obergrenze	bis zur Höhe des Marktwertes	für die Entsorgung der Kadaver/ Tierarztkosten bis Marktwert des Tieres; durch Übergriff zerstörtes Weidematerial, jedoch nicht für den zeitlichen Mehraufwand	
TH	nein	Gewerbl. Tierhalter: De-Minimis (15.000 € in 3 Wirtschaftsjahren)	Berechnung durch Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL), 100%	ja, Entsorgung der Kadaver, Tierarztkosten bis Marktwert des Tieres, durch Übergriff zerstörtes Weidematerial	

## **Literatur:**

Kaczensky, P. (1996): Large Carnivore – Livestock Conflicts in Europe. NINA Studie. Wildbiologische Gesellschaft München. 106 S.

Kaczensky, P. (1999): Large carnivore depredation on livestock in Europe. Ursus 11: 59-72.

Reinhardt, I. & G. Kluth (2007): Leben mit Wölfen. Leitfaden für den Umgang mit einer konflikträchtigen Tierart. BfN-Skripten 201. 180 S.

## **Weiterführende Links zum Thema:**

### **Bayern:**

Informationen zum Herdenschutz:

<http://www.lfl.bayern.de/herdenschutz>

### **Brandenburg:**

Informationen zum Mindeststandard:

<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.413859.de>

Informationen zum Präventionssystem:

<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.414160.de>

### **Hessen:**

Informationen für Tierhalter und Jäger im Falle von vermuteten Nutztierrißen durch Wildtiere:

[https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/merkblatt\\_nutztierhalter\\_06\\_2014.pdf](https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/merkblatt_nutztierhalter_06_2014.pdf)

### **Mecklenburg-Vorpommern:**

Präventionsmaßnahmen und Fördermöglichkeiten:

<http://www.wolf-mv.de/pages/praevention.html>

### **Niedersachsen:**

Präventionsanträge zum Herdenschutz:

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/tier\\_und\\_pflanzenartenschutz/wolfsbuero/praeventionsantraege\\_herdenschutz/praeventionsantraege-zum-herdenschutz-vor-wolfsangriffen-im-rahmen-der-richtlinie-wolf-144497.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/wolfsbuero/praeventionsantraege_herdenschutz/praeventionsantraege-zum-herdenschutz-vor-wolfsangriffen-im-rahmen-der-richtlinie-wolf-144497.html)

Definition wolfsabweisender Grundschatz für Schafe und Ziegen:

<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVND-VVND000037751&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

Definition wolfsabweisender Grundschatz für Gatterwild:

<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVND-VVND000037752&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

### **Nordrhein-Westfalen:**

Ausleihe Herdenschutzset: <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/der-wolf-in-nrw/>

### **Rheinland Pfalz:**

Stiftung Natur und Umwelt RLP & Bundesverband Berufsschäfer e.V. - Mit Strom gegen Wölfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=-ZKwvi76Em8&feature=youtu.be>

#### **Sachsen:**

Kontaktbüro Wolfsregion Lausitz: Schutzmaßnahmen:

<http://www.wolfsregion-lausitz.de/index.php/schadensvorbeugung>

#### **Sachsen-Anhalt:**

ALFF: Förderung für Maßnahmen des Herdenschutzes:

<http://www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/landwirtschaft/tierzucht-und-landespruefdienst>

#### **Thüringen:**

Förderrichtlinie Wolf:

[https://www.thueringen.de/mam/th8/tmlfun/naturschutz/wolf/forderrichtlinie\\_wolf\\_2015.pdf](https://www.thueringen.de/mam/th8/tmlfun/naturschutz/wolf/forderrichtlinie_wolf_2015.pdf)

#### **Schweiz:**

Informationen zu wolfsabweisenden Zäunen:

<http://www.protectiondestroupeaux.ch/zaeune-weitere-schutzmassnahmen/zaeune/#c59>

Informationen zu Herdenschutzhunden:

<http://www.protectiondestroupeaux.ch/menu/herdenschutzhunde/>

## **Weiterführende Literatur zum Thema:**

Reinhardt, I., Rauer, J., Kluth, G., Kaczensky, P., Knauer, F. & U. Wotschikowsky (2010): Synopse und Bewertung existierender Präventions- und Kompensationsmodelle. 55 S. - Kapitel 3 aus: Projektteam Rahmenplan Wolf. 2010. Grundlagen für Managementkonzepte für die Rückkehr von Großraubtieren – Rahmenplan Wolf. Final Report.

## **Kostenfreie Broschüren/ Faltblätter – zum Download:**

#### **Rheinland-Pfalz:**

SNU: Informationen für Nutztierhalter. Faltblatt: [http://wolf-rlp.de/fileadmin/content/pdf/Wolf/wolffolder\\_final\\_150306.pdf](http://wolf-rlp.de/fileadmin/content/pdf/Wolf/wolffolder_final_150306.pdf)

#### **Sachsen:**

SMUL: Prävention im Wolfsgbiet. Faltblatt:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11635>

SMUL: Umgang mit Herdenschutzhunden. Broschüre:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11076>

SMUL: Mit Wölfen leben. Informationen für Jäger, Förster und Tierhalter. Broschüre:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11883>

LfULG: Herdenschutzhunde und sichere Einzäunung. Broschüre:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22816>

LfULG: Schutzmaßnahmen vor dem Wolf. Schriftenreihe:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22053>

### **Sachsen-Anhalt:**

MULE: Merkblatt zum Schutz der Wölfe / zum Schutz vor Wölfen. Faltblatt:  
[http://mule.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MLU/MLU/Brosch%C3%BCren/Flyer\\_Wolf\\_400x210.pdf](http://mule.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/MLU/Brosch%C3%BCren/Flyer_Wolf_400x210.pdf)

### **Schweiz:**

AGRIDEA: Verhalten von Grossraubtieren gegenüber Zäunen. Infoblatt:  
[http://www.protectiondestroupeaux.ch/fileadmin/doc/Herdenschutzmassnahmen/Z%C3%A4une/2138\\_D\\_16\\_Beilageblatt\\_Zaeune\\_206x293.pdf](http://www.protectiondestroupeaux.ch/fileadmin/doc/Herdenschutzmassnahmen/Z%C3%A4une/2138_D_16_Beilageblatt_Zaeune_206x293.pdf)

AGRIDEA: Wolfsschutzzäune auf Kleinviehweiden. Infoblatt:  
[http://www.protectiondestroupeaux.ch/fileadmin/doc/Herdenschutzmassnahmen/Z%C3%A4une/2138\\_D\\_16\\_Wolfsschutzzaeune.pdf](http://www.protectiondestroupeaux.ch/fileadmin/doc/Herdenschutzmassnahmen/Z%C3%A4une/2138_D_16_Wolfsschutzzaeune.pdf)

AGRIDEA: Schutz vor dem Wolf auf Rindviehweiden. Infoblatt:  
[http://www.protectiondestroupeaux.ch/fileadmin/doc/Actualit%C3%A9s/weitere\\_Downloads/Merkblatt\\_Grossviehschutz.pdf](http://www.protectiondestroupeaux.ch/fileadmin/doc/Actualit%C3%A9s/weitere_Downloads/Merkblatt_Grossviehschutz.pdf)

## **Kostenfreie Broschüren/ Faltblätter – zum Bestellen:**

### **Bayern:**

LfL: Was tun bei einer Rückkehr von Wolf, Luchs und Bär? Broschüre zu bestellen unter:  
<http://www.lfl.bayern.de/publikationen/informationen/040194/>

LfL: Rückkehr von Wolf, Luchs und Bär. Was tun als Nutztierhalter? Flyer zu bestellen unter:  
<http://www.lfl.bayern.de/publikationen/merkblaetter/040644/>

aid Schriftenreihe: Sichere Weidezäune. Broschüre zu bestellen unter:  
<http://shop.aid.de/1132/Sichere-Weidezaeune>